

**Reglement der Kommission für Berufs-
entwicklung und Qualität für Unter-
haltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA
sowie Fachfrau/Fachmann Betriebsun-
terhalt EFZ (SKBQ)**

01 Reglement
02 Anhang

01 Reglement

I Grundlagen

Art. 1

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA sowie Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ (kurz: SKBQ) ist die aktuelle Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ sowie die aktuelle Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA.

Art. 2

Die SKBQ regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte selbst. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Geschäftsreglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die SKBQ setzt sich zusammen aus

- a) 4-6 Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes „Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt“;
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft;
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der überbetrieblichen Kurse
- d) je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 4

Die Sprachregionen sowie die Schwerpunkte sind in der SKBQ gebührend vertreten, d.h. mit mindestens einem Vertreter / einer Vertreterin.

Art. 5

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fachverbandes Betriebsunterhalt delegiert die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes sowie der überbetrieblichen Kurse und wählt das Präsidium.

Art. 6

Die Fachlehrerschaft delegiert die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.

Art. 7

Bund und Kantone delegieren die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen.

Art. 8

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils an der DV. Die erste Amtsperiode dauert bis zur DV 2021.

Art. 9

Die SKBQ trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 10

Die Mitglieder der SKBQ sind im Anhang 02 zu diesem Reglement aufgeführt.

III Zweck und Aufgaben

Art. 11

Die SKBQ überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

Art. 12

Die SKBQ beantragt beim SFB Änderungen des Bildungsplanes, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.

Art. 13

Die SKBQ nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen und zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 14

Die SKBQ wirkt als Aufsichtskommission über die überbetrieblichen Kurse gemäss Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ sowie zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA.

IV Organisation

Art. 15

Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse und laufende Geschäfte der SKBQ ausschliesslich durch den Präsidenten / die Präsidentin informiert.

Art. 16

Der Schweizerische Fachverband Betriebsunterhalt führt das Sekretariat der SKBQ.

Art. 17

Das Sekretariat ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Es lädt zu Sitzungen ein.

Das Protokoll wird den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Sektionen / Regionalverbände zugestellt.

Art. 18

Die SKBQ kann aus ihrer Mitte selbständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 19

Die SKBQ tagt mindestens zweimal jährlich.

Art. 20

Die Entschädigung der Kurskommission erfolgt nach dem Spesenreglement des SFB Schweiz.

Art. 21

Der Vorstand des Schweizerischen Fachverbandes Betriebsunterhalt bestimmt das Budget der SKBQ nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fachverbandes Betriebsunterhalt am 20. Oktober 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 21. November 2012.

Worb, 20. Oktober 2017

Der Präsident:
sig. Claude Zbinden

Die Protokollführerin:
sig. Magdalena Obrecht